Statuten

§ 1 / Name und Sitz

Der Verein lautet auf Kunstverein Baden und hat seinen Sitz in Baden.

§ 2 / Zweck des Vereins

- 1. Die Förderung von Künstler*innen der bildenden und angewandten Kunst, sowie jene aus den Sparten Literatur und Musik.
- 2. Die Förderung und Erweiterungen des Kunstverständnisses der Bevölkerung.
- 3. Die Mitwirkung bei der Erhaltung der Kunstwerke des Badeners Kulturkreises.

§ 3 / Mittel zur Erhaltung des Vereinszweckes

- 1. Veranstaltung von Ausstellungen, Gesprächen, Präsentationen und diversen öffentlichen Veranstaltungen.
- 2. Mitgliedsbeiträge der aktiven und fördernden Mitglieder, einmalig zu leistenden Stifter*innenbeiträge, Subventionen, Sponsor*innenengelder, Spenden.

§ 4 / Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Stifter*innen.

- 1. Aktive Mitglieder können Künstler*innen nach § 2 /Abs. 1 sein, die im politischen Bezirk Baden geboren oder im Bezirk Baden wohnhaft sind und bereits an Ausstellungen des Kunstverein Baden teilgenommen haben. Ist jemand Mitglied der Berufsvereinigung bildender Künstler*innen Österreichs, so kann über Beschluss des Vorstandes die Aufnahme ohne vorherige Zulassungen des Vereins beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit. Überdies können alle anderen im Viertel unter dem Wienerwald einschließlich Wien wohnhafte und dem Badener Kulturkreis zugewandeten Künstler*innen unter den sonstigen Bedingungen aktive Mitglieder des Vereins werden.
- 2. Förderndes Mitglied können jene Personen werden, die der Kunst und unserer Arbeit zugetan sind. entrichten.

- 3. Ehrenmitglied kann jedes Vereinsmitglied durch Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung werden, das durch außerordentliche Leistungen das Ansehen des Vereins fördert oder sich besondere Verdienste um die Kunst, das Kunstgewerbe oder die Kunstförderung des Badener Kulturkreises erworben hat. In besonderen Ausnahmefällen kann auch eine dem Verein nicht angehörige Persönlichkeit als Ehrenmitglied ernannt werden, wenn diese sich um die Förderung der Kunst besondere Verdienste erwiesen hat oder eine besondere Förderung zuteil werden ließ.
- 4. Stifter*innen sind jene Personen, die durch Zahlung eines einmaligen größeren, von der Generalversammlung zu beschließenden Betrags den Verein finanziell fördern.

§ 5 / Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch freiwilligen Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich bekannt zu geben ist, wegen Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, oder wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

§ 6 / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu fördern und ihn in jeder Hinsicht zu unterstützen, alle Handlungen zu unterlassen, die das Ansehen des Vereins schädigen, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und damit die Zusammengehörigkeit der Kunstschaffenden und Kunstinteressierten zu fördern.
- 2. Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an den Ausstellungen und Wettbewerben des Vereins teilzunehmen, unterwirft sich jedoch den ausgearbeiteten Richtlinien über die Zulassung von Werken der bildenden Kunst und des Kunstgewerbes bei Ausstellungen des Vereins.

- 3. Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
- 4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag nach Mitteilung innerhalb einer Monatsfrist zu entrichten.

§ 7 / Verwaltung des Vereins

Der Verein wird verwaltet von der Generalversammlung, dem Vorstand, dem *r Obmann*frau oder von dem*der Stellvertreter*in.

§ 8 / Generalversammlung

- 1. Die ordentliche Generalversammlung ist jährlich im ersten Drittel über Beschluss des Vorstandes von dem*r Obmann*frau des Vereins einzuberufen. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Einladungen sind mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zu versenden und müssen die Tagesordnung enthalten.
- 2. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 3. Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 4. Der Generalversammlung sind zur Beschlussfassung vorbehalten:
- 1) die Wahl des Vorstandes, 2) der Rechnungsprüfer*innen, 3) die Änderung der Satzungen, 4) die Beschlussfassung über den Voranschlag und damit das Programm, 5) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, 6) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, 7) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses und die Entlastung des*r Kassier*erin, 8) die Ernennung von Ehrenmitgliedern, 9) die Festsetzung des Stifter*innenbeitrages, 10) der Ankauf, die Belehnung und die Veräußerung von Liegenschaften, sowie 11) die Auflösung des Vereins.

- 5. Die Generalversammlung ist zum Zeitpunkt ihrer Einberufung beschlussfähig, gleichgültig wie viel Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat diese Satzungsbestimmung in ihrem vollen Wortlaut zu enthalten. Die Generalversammlung verfasst Beschlüsse über die in § 6 aufgezählten Punkte 1, 2, 4, 5, 6, 7 mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Punkte 3, 9 und 10 mit einer Zweidrittelmehrheit.
- 6. Außerordentliche Generalversammlungen sind von dem*r Obmann*frau innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn der Vorstand aufgrund eines Beschlusses die Abhaltung einer solchen erforderlich hält oder wenn ein Zehntel der Mitglieder eine solche mittels eingeschriebenen Briefes verlangen.

§ 9 / Vereinsvorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem*r Obmann*frau, einem*r Stellvertreter*in, einem*r Schriftführer*in, einem*r Kassier*erin und höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 2. Der*Die Obmann*frau repräsentiert den Verein nach außen und nimmt an Veranstaltungen des Vereins und Vereinsvorstandes teil. Er*Sie überwacht die Einhaltung der Statuten durch den Vereinsvorstand und der Mitglieder; beruft die Sitzungen des Vorstandes, die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung ein.
- 3. Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes müssen aktive Mitglieder sein.
- 4. Der Vereinsvorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit in der Generalversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Über Beschluss der Generalversammlung (einfache Stimmenmehrheit) kann der Vorstand vor Ablauf der Funktionsdauer von der Vereinsleitung abberufen werden.

5. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

§ 10 / Aufgaben des Vereinsvorstandes

- 1. Dem Vereinsvorstand obliegt 1) die Führung des Vereins und der Vereinsgeschäfte, 2) die Verwaltung des Vereinsvermögens, 3) die Aufnahme und der Ausschluss der Mitglieder, 4) die Beschlussfassung über die Abhaltung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen, 5) der Abschluss von Verträgen mit Dritten, soweit sie nicht der Genehmigung und Beschlussfassung der Generalversammlung vorbehalten sind, 6) die Durchführung aller Beschlüsse aus der Generalversammlung, 7) die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen des Vereins.
- 2. Dem*r Obmann*frau bzw. dem*r Stellvertreter*in obliegt die Leitung sämtlicher Sitzungen des Vorstandes, die Führung des Vorstandes und die Überwachung der termingemäßen und richtigen Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.
- 3. Dem*r Kassier*erin bzw. dem*r Stellvertreter*in obliegt die verrechnungsmäßige Verwaltung des gesamten Vereinsvermögens. Er*Sie hat für eine genaue Aufzeichnung desselben zu sorgen, über die Ein- und Ausgänge in bar und auf dem Vereinskonto Buch zu führen und jährlich über die Geldgebarung der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er*Sie zeichnet sämtliche Schriftstücke, die sich mit der Geldgebarung befassen, gemeinsam mit dem*r Obmann*frau oder dessen*deren Stellvertreter*in.

- 4. Dem*r Schriftführer*in obliegt die Abwicklung des Schriftverkehrs, die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen und zeichnet die Schriftstücke des Vereins gemeinsam mit dem*r Obmann*frau oder dessen*deren Stellvertreter*in.
- 5. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Beratungen desselben teil und werden fallweise vom Vorstand über den Beschluss mit Aufgaben betraut.

§ 11 / Kontrollorgane

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer*innen, welche jährlich die Jahresabrechnung des Vereins durch Einschau in die Bücher und Belege prüfen und hierüber der Generalversammlung Bericht erstatten.

§ 12 / Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges das Schiedsgericht. Es wird gebildet, indem ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum*r Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmenmehrheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 / Auflösung des Vereins

Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur vom Vorstand gestellt werden und muss von der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung lediglich die Auflösung des Vereins steht, beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Das zum Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadtgemeinde Baden zu, die dasselbe zu verwahren und einem neuen Kunstverein, der die gleichen Auflösungsbestimmungen in seinen Satzungen hat, zuzuführen hat und muss hierüber ein*e Abwickler*in bestimmt werden.